

**Festlegungen des GKV–Spitzenverbandes
nach § 8 Absatz 6 SGB XI
zur Finanzierung von Vergütungszuschlägen für zusätzliche Pflegestellen
in vollstationären Pflegeeinrichtungen
(Vergütungszuschlags–Festlegungen)**

vom
04.02.2019
mit Änderung vom 22.02.2021

Der GKV–Spitzenverband¹ hat im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer Pflegeeinrichtungen

auf Grundlage des § 8 Absatz 6 SGB XI

am 04.02.2019 die vorliegenden Verfahrensregelungen festgelegt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Festlegungen am 27.02.2019 zugestimmt. Der GKV–Spitzenverband hat im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer Pflegeeinrichtungen diese Festlegungen am 27.08.2020 geändert. Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Änderungen am 18.09.2020 und mit Ergänzung am 29.09.2020 zugestimmt. Aufgrund des am 01.01.2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) wurde eine weitere Anpassung dieser Verfahrensregelungen erforderlich. Der GKV–Spitzenverband hat daher im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer Pflegeeinrichtungen die Festlegungen am 22.02.2021 erneut geändert. Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend diesen Änderungen am 10.03.2021 zugestimmt.

¹ Der GKV–Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI
Seite 1 von 10

Inhalt

Präambel.....	3
1. Geltungsbereich.....	3
2. Voraussetzungen für die Antragstellung.....	3
3. Antragstellung	4
4. Anspruch	6
5. Höhe des Vergütungszuschlags	7
6. Entscheidung über den Antrag	8
7. Auszahlung des Vergütungszuschlags	8
8. Nachweisverfahren	8
9. Bestätigungsmeldung	9
10. Gemeinsame Servicestelle der Pflegekassen.....	9
11. Berichtswesen der Pflegekassen	10
12. Inkrafttreten	10

Präambel

Mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Pflegepersonal-Stärkungsgesetz wurden verschiedene Maßnahmen zur Entlastung und Stärkung des Pflegepersonals in ambulanten und stationären Einrichtungen geschaffen. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen sollen mit insgesamt bis zu 13.000 zusätzlichen Pflegestellen im Rahmen eines Sofortprogramms bei ihrer Leistungserbringung unterstützt werden, ohne dass dies mit einer finanziellen Belastung der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen verbunden ist. Die Vergütungszuschläge werden pauschal aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung und durch die private Pflege-Pflichtversicherung finanziert; die Mittel werden dem Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung zur Verfügung gestellt.

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten auf Antrag einen Vergütungszuschlag zur Finanzierung zusätzlicher Pflegestellen nach § 8 Absatz 6 SGB XI. Der Anspruch auf einen Vergütungszuschlag ist je nach Einrichtungsgröße gestaffelt (von 0,5 bis 2,0 Pflegestellen). Voraussetzung für die Gewährung des Vergütungszuschlags ist, dass die Pflegeeinrichtung über neu eingestelltes oder über Stellenaufstockung erweitertes Pflegepersonal verfügt, das über das Personal hinausgeht, das die Pflegeeinrichtung nach der Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vorzuhalten hat. Das zusätzliche Pflegepersonal muss zur Erbringung aller vollstationären Pflegeleistungen vorgesehen sein, und es muss sich bei dem Personal um Pflegefachkräfte handeln. Die vollstationäre Pflegeeinrichtung kann auch für die Beschäftigung zusätzlicher Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich sowie von zusätzlichen Pflegehilfskräften, die sich in der Ausbildung zur Pflegefachkraft befinden, einen Vergütungszuschlag erhalten (zusätzliches Pflegepersonal). Die Auszahlung an die einzelne Pflegeeinrichtung erfolgt jeweils zum 15. des laufenden Monats einheitlich über eine Pflegekasse, sofern von der vollstationären Pflegeeinrichtung halbjährlich das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 6 Satz 2 SGB XI bestätigt wird.

Die vorliegenden Festlegungen regeln das Nähere für die Antragstellung, das Nachweisverfahren sowie das Zahlungsverfahren.

1. Geltungsbereich

Die Festlegungen gelten für die Pflegekassen und die Träger der vollstationären Pflegeeinrichtungen, einschließlich der Einrichtungen für Kurzzeitpflege.

2. Voraussetzungen für die Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind alle nach § 72 SGB XI zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen, die

1. über das Pflegepersonal verfügen, welches sie nach der geltenden Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI jeweils vorzuhalten haben und

2. über zusätzliches Pflegepersonal² verfügen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein zwischen einer zusätzlichen Pflegefachkraft und dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossener Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsvertragsergänzung vorliegen. Der Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Arbeitsbeginns kann in der Zukunft liegen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann ein mit einer zusätzlichen Fachkraft aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich geschlossener Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsvertragsergänzung vorliegen. Als Fachkräfte aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich gelten Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Altentherapeutin, Altentherapeut, Heilerzieherin, Heilerzieher, Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin, Heilpädagoge, Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Sozialtherapeutin und Sozialtherapeut oder mit einer vergleichbaren abgeschlossenen Ausbildung.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann auch ein mit einer zusätzlichen Pflegehilfskraft geschlossener Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsvertragsergänzung sowie ein mit derselben Pflegehilfskraft bestehender Ausbildungsvertrag über die Ausbildung zur Pflegefachkraft nach Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz bzw. Pflegeberufegesetz zugrunde gelegt werden.
- (5) Die zusätzliche Pflegefachkraft nach Absatz 2 muss zur Erbringung aller vollstationären Pflegeleistungen vorgesehen sein, die Fachkräfte nach Absatz 3 und die Pflegehilfskräfte in Ausbildung zur Pflegefachkraft nach Absatz 4 unterstützen insgesamt die Pflegefachkräfte in der Pflegeeinrichtung.

3. Antragstellung

- (1) Bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen nach Ziffer 2 kann die vollstationäre Pflegeeinrichtung einen Antrag auf Zahlung eines Vergütungszuschlags für zusätzliches Pflegepersonal stellen. Der Antrag ist an eine als Partei der Pflegesatzvereinbarung beteiligte Pflegekasse, deren Landesverband oder den Verband der Ersatzkassen e. V. in dem Bundesland zu richten, in dem die Pflegeeinrichtung zugelassen ist.
- (2) Der Antrag bedarf der Schriftform und ist durch den Träger der Einrichtung zu unterzeichnen. Im Falle einer elektronischen Einreichung ist eine originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ausreichend. Der Antrag hat nachfolgende Angaben und Nachweise zu enthalten; ein Antragsmuster ist als Anlage 1 beigefügt.

- Name, Sitz und Institutskennzeichen (IK) der Pflegeeinrichtung

² Hierzu zählen nicht zusätzliche Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI oder zusätzliche Pflegehilfskräfte nach § 84 Abs. 9 i.V.m. § 85 Abs. 9 SGB XI.

- Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung
- Platzzahl entsprechend dem Versorgungsvertrag, inklusive eingestreuter Kurzzeitpflege-Plätze
- Angabe, sofern der Zuschlag aufgrund einer Stellenaufstockung (Erweiterung des Beschäftigungsumfangs) des vorhandenen Personals oder aufgrund einer Neueinstellung erfolgt bzw. eine Kombination von beidem
- Angabe, ob der Zuschlag für eine Pflegefachkraft, für eine Fachkraft aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich, für eine Pflegehilfskraft in Ausbildung zur Pflegefachkraft oder für eine Kombination beantragt wird
- Zeitpunkt des Beginns und – bei Befristung – des Endes des jeweiligen Arbeitsvertrages bzw. der Arbeitsvertragsergänzung (Tätigkeitsbeginn und –ende)
- Höhe des beantragten monatlichen Vergütungszuschlags
- Angabe des Stellenanteils, der dem beantragten Vergütungszuschlag zugrunde liegt (Vollzeitäquivalent)
- Angabe und Nachweis der Bezahlung der für den Vergütungszuschlag beschäftigten Person; die Bezahlung umfasst neben dem vertraglich vereinbarten Brutto-Arbeitnehmerentgelt einschließlich Zusatzzahlungen auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Kalkulatorische Sach-, Overhead- und Regiekosten bleiben unberücksichtigt. In den Nachweisen sind persönliche Daten des Mitarbeitenden zu schwärzen und ein Pseudonym (z. B. Personalnummer) muss zur Nachvollziehbarkeit angegeben sein. Es ist durch die Einrichtung sicherzustellen, dass dieses Pseudonym der jeweiligen Person dauerhaft und unverändert zugeordnet werden kann.
- Ggf. Angabe des Tarifvertrages, der der Vergütung des Pflegepersonals sowie der zusätzlichen Pflegekräfte der Einrichtung zugrunde liegt
- Ggf. Angabe des Sachgrundes bei übertariflicher Bezahlung
- Erklärung, dass das entsprechend der aktuellen Pflegesatzvereinbarung festgelegte Pflegepersonal vorgehalten wird.

Zusätzlich hat der Pflegeeinrichtungsträger mit seiner Unterschrift zu erklären, dass:

- der Vergütungszuschlag zweckgebunden vollständig zur Finanzierung des zusätzlichen Pflegepersonals verwendet wird.
- er Änderungen der dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich der Pflegekasse anzeigt, die den Vergütungszuschlag auszahlt.
- mit den über den Vergütungszuschlag finanzierten Stellenanteilen bzw. den auf diesen Stellen Beschäftigten keine weitere Vergütungspflicht nach SGB V oder SGB XI begründet werden darf.
- die zusätzlichen Stellen nachweisbar abgegrenzt vom Mindestpersonal gemäß Pflegesatzvereinbarung oder von anderweitigen Personalmengen geführt werden.
- zu viel oder zu Unrecht erhaltene Vergütungszuschläge eine Rückzahlungspflicht geleisteter Beträge bewirken.
- er bei unverändert vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen eine Bestätigungsmeldung nach Ziffer 9 einreicht.

- (3) Mit dem Antrag hat der Pflegeeinrichtungsträger den jeweils zwischen der zusätzlichen Pflegefachkraft bzw. Fachkraft aus dem Gesundheits- und Sozialbereich und dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossenen Arbeitsvertrag oder die Arbeitsvertragsergänzung sowie die jeweilige Berufsurkunde zur Einsichtnahme vorzuhalten. Dabei sind persönliche Daten des Mitarbeitenden zu schwärzen und ein Pseudonym (z. B. Personalnummer) muss zur Nachvollziehbarkeit angegeben sein.
- (4) Im Falle der Beantragung eines Vergütungszuschlags für eine zusätzliche Pflegehilfskraft in der Ausbildung zur Pflegefachkraft hat der Pflegeeinrichtungsträger mit dem Antrag zur Einsichtnahme vorzuhalten:
- den zwischen der zusätzlichen Pflegehilfskraft und dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossenen Arbeitsvertrag oder die Arbeitsvertragsergänzung,
 - den zwischen der zusätzlichen Pflegehilfskraft und dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossenen Ausbildungsvertrag.
- Dabei sind persönliche Daten des Mitarbeitenden zu schwärzen. Ein Pseudonym (z. B. Personalnummer) muss zur Nachvollziehbarkeit angegeben sein.

4. Anspruch

- (1) Ein Anspruch auf die Zahlung eines Vergütungszuschlags besteht bei Erfüllung der Antragsvoraussetzungen nach Ziffer 2 und bei Vorlage eines Antrags nach Ziffer 3.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung des nach Ziffer 6 festgelegten Vergütungszuschlags gilt ab dem in dem nach Ziffer 3 nachgewiesenen Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsvertragsergänzung festgelegten Tätigkeitsbeginn, frühestens jedoch ab Eingang des Antrags (ggf. rückwirkend ab Beginn des Monats der Antragstellung) bei einer als Partei der Pflegesatzvereinbarung beteiligten Pflegekasse, deren Landesverband oder dem Verband der Ersatzkassen e. V.. Die Auszahlung des Vergütungszuschlages nach Ziffer 7 erfolgt frühestens, nachdem sämtliche Antragsunterlagen nach Ziffer 3, einschließlich aller erforderlichen Angaben und Nachweise, vollständig vorliegen.
- (3) Die Auszahlung des Vergütungszuschlags nach Ziffer 7 setzt voraus, dass der Pflegeeinrichtungsträger halbjährlich die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen nach Ziffer 2 (Anspruchsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 6 Satz 2 SGB XI) bestätigt (Bestätigungsmeldung nach Ziffer 9).
- (4) Der Anspruch auf Zahlung des Vergütungszuschlags besteht nicht bei Wegfall der Antragsvoraussetzungen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Pflegeeinrichtung nicht nur vorübergehend (in der Regel mehr als drei Monate) nicht über das Pflegepersonal verfügt, das

sie nach der Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vorzuhalten hat und damit das aufgrund § 8 Absatz 6 SGB XI eingestellte Personal nicht mehr als zusätzlich gilt.

- (5) Der Anspruch besteht auch nicht, wenn die der Bemessung des Vergütungszuschlags zugrunde liegenden Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse nicht mehr bestehen. Im Falle von Stellennachbesetzungen bzw. -aufstockungen, die die tatsächlichen Aufwendungen unberührt lassen (z. B. gleiche Einstufungen), besteht der Anspruch auf Zahlung des nach Ziffer 6 festgelegten Vergütungszuschlags in gleicher Höhe fort.

5. Höhe des Vergütungszuschlags

- (1) Die Höhe des Vergütungszuschlags einer Pflegeeinrichtung bemisst sich an den tatsächlichen Aufwendungen für zusätzlich
- eine halbe Stelle bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 40 Plätzen,
 - eine Stelle bei Pflegeeinrichtungen mit 41 bis zu 80 Plätzen,
 - anderthalb Stellen bei Pflegeeinrichtungen mit 81 bis zu 120 Plätzen und
 - zwei Stellen bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 120 Plätzen.

Die Platzzahl bezieht sich auf die vollstationäre Gesamtkapazität inklusive eingestreuter bzw. flexibler Kurzzeitpflegeplätze gemäß Versorgungsvertrag.

- (2) Es werden das nachgewiesene Bruttoarbeitnehmerentgelt einschließlich Zusatzzahlungen und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung zugrunde gelegt; darüber hinausgehende Ausgaben im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung, z. B. Kosten für Stellengesuche oder -vermittlung, werden nicht berücksichtigt. Kalkulatorische Sach-, Overhead- und Regiekosten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.
- (3) Die Höhe des Vergütungszuschlags ist nach § 84 Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB XI begrenzt auf die Höhe tarifvertraglich vereinbarter Gehälter sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Für eine darüber hinausgehende Bezahlung bedarf es eines sachlichen Grundes.
- (4) Der Vergütungszuschlag für eine Pflegehilfskraft ist auf die Differenz des Arbeitgeberbruttogehalts der Pflegehilfskraft und der Ausbildungsvergütung zuzüglich des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen begrenzt. Die Finanzierung der Ausbildungsvergütung über den Ausbildungsfonds nach dem Pflegeberufgesetz sowie zwischenzeitlich über den Ausbildungsfonds in den Ländern bleibt unberührt. Bereits über den Pflegesatz nach § 85 SGB XI finanzierte Bestandteile sind hierbei zu berücksichtigen.

6. Entscheidung über den Antrag

Die für die Auszahlung nach Ziffer 7 bestimmte Pflegekasse prüft das Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung eines Vergütungszuschlags anhand des Antrags und der erforderlichen Nachweise gemäß Ziffer 3 über die Beschäftigung zusätzlichen Pflegepersonals. Die Entscheidung über die Gewährung des Vergütungszuschlags erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) gegenüber dem Träger der jeweiligen Pflegeeinrichtung. Der Verwaltungsakt bestimmt insbesondere die Höhe und Laufzeit des Vergütungszuschlags. Er ist zu begründen; im Falle einer ablehnenden Entscheidung sind die Gründe für die Nichtgewährung anzugeben.

7. Auszahlung des Vergütungszuschlags

- (1) Die Auszahlung an die Pflegeeinrichtung erfolgt jeweils zum 15. des laufenden Monats einheitlich über eine auf Landesebene bestimmte zuständige Pflegekasse, sofern von der vollstationären Pflegeeinrichtung halbjährlich das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 6 Satz 2 SGB XI bestätigt wird (vgl. Ziffer 9).
- (2) Die Pflegekasse zahlt den Vergütungszuschlag unter Verwendung der gegenüber der Arbeitsgemeinschaft IK nach § 103 SGB XI i. V. m. § 293 Absatz 1 SGB V gemeldeten Bankverbindung der Pflegeeinrichtung aus.

8. Nachweisverfahren

- (1) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, die der Berechnung des nach Ziffer 6 festgelegten Vergütungszuschlags zugrunde gelegten Bezahlung des zusätzlichen Pflegepersonals jederzeit einzuhalten.
- (2) Die über den Vergütungszuschlag finanzierten zusätzlichen Stellen und die der Berechnung des Vergütungszuschlags zugrunde gelegte Bezahlung der auf diesen Stellen Beschäftigten sind von den Pflegeeinrichtungen unter entsprechender Anwendung des § 84 Absatz 6 Satz 3 und 4 und Absatz 7 SGB XI auf Verlangen der zuständigen Pflegekasse innerhalb von zehn Werktagen nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere Lohnjournale des zusätzlichen Pflegepersonals für einen vorgegebenen Zeitraum und die Jahresmeldung zur Sozialversicherung des zusätzlichen Pflegepersonals für das vorangegangene Kalenderjahr zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Sofern sich aus dem Nachweisverfahren nach Absatz 2 oder aus sonstigen Gründen eine Verpflichtung zur Rückzahlung von an die Einrichtung geleisteten Beträgen ergibt, erfolgt die Rückzahlung an die durch die zuständige Pflegekasse mitgeteilte Bankverbindung der Pflegekasse.

9. Bestätigungsmeldung

- (1) Der Pflegeeinrichtungsträger, der Vergütungszuschläge bezieht, hat bei unverändert vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen eine Bestätigungsmeldung erstmals zum 15. März 2021 und danach halbjährlich, jeweils zum 15. März und 15. September, unaufgefordert, mit Unterschrift versehen, per E-Mail oder per Post bei der für die Auszahlung zuständigen Pflegekasse unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formulars einzureichen. Im Falle eines Versands per E-Mail ist eine originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ausreichend. Unberührt bleibt die gesetzliche Verpflichtung des Pflegeeinrichtungsträgers, Änderungen der dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wird die Bestätigungsmeldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht fristgemäß eingereicht, stellt die zuständige Pflegekasse die Auszahlung des Vergütungszuschlags ohne Erteilung eines Bescheides ab dem Folgemonat ein. Die Pflegekasse nimmt die Zahlung des Vergütungszuschlags wieder auf, wenn der Pflegeeinrichtungsträger die fortbestehenden Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse nachweist. Die Wiederaufnahme der Zahlung und ggf. Nachzahlung erfolgt in dem Monat, der auf den Eingang der Bestätigungsmeldung bei der zuständigen Pflegekasse folgt. Geht keine Bestätigungsmeldung zu, entscheidet die Pflegekasse nach Ablauf von sechs Monaten seit der Zahlungseinstellung über die Aufhebung des Bescheids gemäß Ziffer 6.

10. Gemeinsame Servicestelle der Pflegekassen

- (1) Abweichend von Ziffer 6 können die Pflegekassen im Land zur gemeinsamen und einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 Absatz 6 SGB XI eine gemeinsame Servicestelle einrichten.
- (2) Das Nähere zu Aufgaben, Organisation und Finanzierung vereinbaren die beteiligten Pflegekassen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze (§ 94 SGB X):
 - Die gemeinsame Servicestelle zeichnet für die Prüfung der im Land eingehenden Anträge zuständig.
 - Die Festsetzung von Höhe und Zeitraum des Vergütungszuschlages erfolgt durch die gemeinsame Servicestelle.
 - Die Auszahlung des Vergütungszuschlags erfolgt gemäß Ziffer 7 dieser Festlegungen.

Die kassenartenübergreifende Vereinbarung zur gemeinsamen Servicestelle ist durch die Landesverbände der Pflegekassen im Land mit Wirkung für die Pflegekassen zu treffen.

11. Berichtswesen der Pflegekassen

Zur Erfüllung der jährlichen gesetzlichen Berichtspflicht des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 6 Satz 14 SGB XI und der zwischen Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. vereinbarten vierteljährlichen Berichterstattung führt die für die Zahlung zuständige Pflegekasse eine jeweils spätestens vier Wochen nach Quartalsende abrufbare Übersicht über die Zahl des durch die Vergütungszuschläge finanzierten Pflegepersonals, differenziert nach Pflegefachkräften, Fachkräften aus dem Gesundheits- und Sozialbereich sowie Pflegehilfskräften in Ausbildung zur Pflegefachkraft, und den Stellenzuwachs (in Vollzeitäquivalenten) im jeweiligen abgeschlossenen Quartal.

12. Inkrafttreten

Diese Festlegungen treten am Tag nach der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kraft.